

Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung gem. §§ 1592 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1. Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht

1.1 Allgemeines

Die Vaterschaftsanerkennung richtet sich nach deutschem Recht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Sie kann auch nach deutschem Recht anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein Elternteil

- die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz (GG) hatte (unabhängig von eventuellen weiteren Staatsangehörigkeiten)
- staatenlos, heimatlose/r Ausländer/in, asylberechtigt oder ausländischer Flüchtling war. Gleiches gilt wenn die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder des Fehlens eines solchen, seinen/ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte.

1.2 Betroffene Kinder

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits ein Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt worden ist. Zum Kind einer verheirateten Mutter kann die Vaterschaft anerkannt werden, wenn es nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren worden ist.

1.3 Erklärung des Vaters

Der Vater eines Kindes kann nur selbst in öffentlich beurkundeter Form die Vaterschaft zu einem Kind anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden, hat der Mann die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen.

1.4 Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter muss der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen. Dies geschieht in öffentlich beurkundeter Form. Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann nur selbst zustimmen. Es braucht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form. Ein/e geschäftsfähig/er Betreute/r stimmt selbst zu. Hat das Vormundschaftsgericht für diese Willenserklärung einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so braucht er/sie der Einwilligung seines/ihrer/ihrer Betreuers/Betreuerin. Wird das Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, braucht die Anerkennung auch die Zustimmung des im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes. Ein gerichtliches Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft ist in diesem Fall nicht nötig.

Wird das Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, ist für die Anerkennung auch der Zustimmung des im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes notwendig. Ein gerichtliches Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft ist in diesem Fall ebenfalls nicht notwendig. Bei minderjährigen Vätern muss für die Anerkennung der gesetzliche Vertreter in öffentlich beurkundeter Form zustimmen. Für eine/n Geschäftsunfähige/n kann sein/ihr gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Ein/e geschäftsfähig/er Betreute/r erkennt selbst an, vorausgesetzt, dass das Vormundschaftsgericht für diese Willenserklärung keinen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.

1.5 Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung ist wirksam, wenn sie den oben genannten Erfordernissen entspricht. Die Vaterschaft wird mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten festgestellt. Eine Anerkennung unter einer Bedingung und/oder Zeitbestimmung ist unwirksam. Anerkennung und Zustimmung zur Anerkennung können nicht rechtswirksam durch eine/n Bevollmächtigte/n erklärt werden. Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung wird erst mit der Geburt des Kindes wirksam. Die Anerkennung einer verheirateten Mutter zum Kind wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.

1.6 Rechtsfolgen

1.6.1 Verwandtschaft mit dem Vater

Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht eine Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind. Dadurch ergeben sich insbesondere Auswirkungen im Unterhalts- und Erbrecht.

1.6.2 Elterliche Sorge

Nach Eintritt der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung können die Eltern beim örtlich zuständigen Jugendamt erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Findet diese Sorgeerklärung nicht statt, bleibt die gesetzliche Vertretung des Kindes unverändert.

1.6.3 Staatsangehörigkeit/en des Kindes

Sofern der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist auch das Kind von Geburt an Deutsche/r. Das Kind kann sich aber erst auf diesen Anspruch berufen, sobald die Vaterschaft wirksam anerkannt wurde. Ein ab dem Jahr 2000 geborenes Kind einer Mutter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater seit mindestens acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und

- freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Angehöriger eines EWR-Staates ist

oder

- eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt.

oder

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Unter Umständen geht mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit verloren.

1.6.4 Familienname des Kindes

Besitzt die Mutter des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit, behält das Kind den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat. Allein sorgeberechtigte Mütter können ihrem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. Für ein ausländisches Kind, das infolge der Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, gilt das deutsche Namensrecht. U. U. ändert sich dadurch der Familienname des Kindes. Besitzt ein Elternteil eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit, kann das Kind den Familiennamen auch nach dem Recht diesen Staates erhalten. Dies gilt auch für Kinder, die ihren Familiennamen aufgrund ihres Heimatrechts erhalten haben.

2. Vaterschaftsanerkennung nach nichtdeutschem Recht

Die Vaterschaftsanerkennung kann auch nach dem Recht des Staates erfolgen, dem der Vater angehört. Wird die Vaterschaft nicht nach deutschem Recht anerkannt, so sind die Anerkennungsvorschriften dieses ausländischen Rechts zu erfüllen. Wir empfehlen, sich insbesondere über Voraussetzungen und Wirkungen einer Vaterschaftsanerkennung bei einer diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung des jeweiligen Landes beraten zu lassen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern unterliegt nach der Anerkennung auch weiterhin dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.